



---

## 785.10 Hundereglement

---

### Inhaltsverzeichnis:

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>2</b>
§ 1	GELTUNGSBEREICH	2
§ 2	GRUNDSÄTZE	2
<b>2</b>	<b>ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG</b>	<b>2</b>
§ 3	HUNDEVERBOTSZONEN UND ZONEN MIT LEINENZWANG	2
§ 4	LEINENZWANG IM WALD UND IN WALDESNÄHE	3
§ 5	MELDEPFLICHT	3
§ 6	KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG	3
<b>3</b>	<b>HUNDEGEBÜHREN</b>	<b>3</b>
§ 7	GRUNDSATZ	3
§ 8	GEBÜHRENHÖHE	3
§ 9	GEBÜHRENBEFREIUNG	3
<b>4</b>	<b>MASSNAHMEN UND STRAFEN</b>	<b>4</b>
§ 10	ADMINISTRATIVE MASSNAHMEN	4
§ 11	STRAFEN	4
§ 12	ORDNUNGSBUSSEN	4
<b>5</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
§ 13	RECHTSMITTEL	4
§ 14	AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS	4
§ 15	INKRAFTTRETEN	5
<b>ANHANG</b>		<b>6</b>



Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Schönenbuch beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 3 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes vom 22. Juni 1995 über das Halten von Hunden, folgendes Reglement über die Hundehaltung:

## **1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 GELTUNGSBEREICH**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde vollzieht das Gesetz über das Halten von Hunden auf dem Gemeindegebiet.
- <sup>2</sup> Für die tierschützerischen Belange gelten die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung, für die tierseuchenpolizeilichen Belange diejenigen der Tierseuchengesetzgebung.

### **§ 2 GRUNDSÄTZE**

- <sup>1</sup> Hunde müssen so gehalten werden, dass sie Menschen nicht gefährden oder belästigen und Tiere nicht gefährden.
- <sup>2</sup> Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden und müssen, wenn sie nicht unter Kontrolle gehalten werden können, an der Leine geführt werden.
- <sup>3</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.
- <sup>4</sup> Wer seinen Hund einer anderen Person anvertraut, muss sich vergewissern, dass diese in der Lage ist, den Hund zu kontrollieren.
- <sup>5</sup> Hundehalterinnen und Hundehalter müssen für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung abschliessen, die die Risiken der Hundehaltenden sowie derjenigen Person, die den Hund tatsächlich beaufsichtigt, mindestens bis zum Betrag von CHF 3 Mio. je Unfallereignis für Personen-, Tier- und Sachschäden abdeckt.
- <sup>6</sup> Hundehalterinnen und Hundehalter müssen den Kot ihrer Hunde auf öffentlich zugänglichem Raum oder fremdem privatem Areal und landwirtschaftlich genutztem Land aufnehmen und fachgerecht entsorgen.

## **2 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG**

### **§ 3 HUNDEVERBOTSZONEN UND ZONEN MIT LEINENZWANG**

- <sup>1</sup> In folgenden Gebieten sind Hunde untersagt:
  - a. auf Kinderspielplätzen.
  - b. in Schul- und Mehrzweckgebäuden.
  - c. auf dem Sportplatz.
- <sup>2</sup> In folgenden Gebieten müssen Hunde an der Leine geführt werden:
  - a. im Siedlungsgebiet.
  - b. auf dem Friedhof.
  - c. auf den Schul- und Freizeitarealen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen vorsehen.



#### **§ 4 LEINENZWANG IM WALD UND IN WALDESNÄHE**

Während der Hauptbrut- und Setzzeit (1. April – 31. Juli) sind Hunde im Wald und in Waldesnähe an der Leine zu führen.

#### **§ 5 MELDEPFLICHT**

Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, sich bei der Gemeinde zur Registrierung in der Datenbank AMICUS anzumelden und ihren Hund anschliessend durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und Praxisstandort in der Schweiz in AMICUS registrieren zu lassen.

#### **§ 6 KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG**

Die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden hat gemäss Art 16 ff. der Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 zu erfolgen.

### **3 HUNDEGEBÜHREN**

#### **§ 7 GRUNDSATZ**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde jährlich eine Gebühr.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann für den zweiten und jeden weiteren Hund im selben Haushalt eine höhere Gebühr verlangen.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde erhebt die Gebühr erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Wurde die Gebühr für das laufende Jahr bereits in einem anderen Kanton oder einer anderen Gemeinde entrichtet, erhebt die Gemeinde die Gebühr erst im Folgejahr. Den Nachweis über bereits bezahlte Gebühren hat die Hundehalterin, der Hundehalter zu erbringen.
- <sup>4</sup> Bei Wechsel oder Wegzug der Hundehalterin oder des Hundehalters sowie beim Tod des Tieres erfolgt keine Erstattung der Gebühr. Wird der verstorbene Hund im laufenden Jahr ersetzt, erhebt die Gemeinde die Gebühr für den neuen Hund erst im Folgejahr.
- <sup>5</sup> Die Datenbank AMICUS dient als Register für die Erhebung der Gebühr.

#### **§ 8 GEBÜHRENHÖHE**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde legt die Gebührenhöhe im Gebührenreglement fest.
- <sup>2</sup> Bei angeordneten administrativen Massnahmen werden die effektiven Kosten erhoben.

#### **§ 9 GEBÜHRENBEFREIUNG**

- <sup>1</sup> Keine Gebühren werden für Hunde gemäss § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden erhoben.
- <sup>2</sup> In Härtefällen kann der Gemeinderat die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.



## **4 MASSNAHMEN UND STRAFEN**

### **§ 10 ADMINISTRATIVE MASSNAHMEN**

<sup>1</sup> Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit kann der Gemeinderat Massnahmen gemäss § 9 des Hundegesetzes ergreifen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in Absprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt weitere Massnahmen, die der Sicherheit der Bevölkerung dienen, anordnen.

### **§ 11 STRAFEN**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement über die Hundehaltung werden mit Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft.

<sup>2</sup> Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach §§ 70b und 81 ff. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren gemäss § 81 c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970.

### **§ 12 ORDNUNGSBUSSEN**

<sup>1</sup> Übertretungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements können im Ordnungsbussenverfahren mit bis zu CHF 300.– geahndet werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach § 81c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970<sup>2</sup>).

<sup>3</sup> Zur Ordnungsbussenerhebung ermächtigt sind:

- a. der/die Bannwart/in.
- b. die Gemeindepolizei.
- c. die Mitglieder des Gemeinderates.
- d. die Angestellten der Gemeindeverwaltung.

<sup>4</sup> Die Ordnungsbussen werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

## **5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 13 RECHTSMITTEL**

<sup>1</sup> Verfügungen der Amtsstellen der Gemeinde können innert 10 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

<sup>2</sup> Verfügungen des Gemeinderats können innert 10 Tagen seit Eröffnung mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

<sup>3</sup> Einspracheentscheide des Gemeinderats können innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat mittels Beschwerde angefochten werden.

### **§ 14 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS**

Das Reglement vom 9. Dezember 2009 wird aufgehoben.



**§ 15 INKRAFTTRETEN**

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion per 01.01.2025 in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung Schönenbuch hat das vorstehende Hundereglement am 12. Dezember 2024 beschlossen.

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG:**

Gemeindepräsident

Gemeindevorwarter

André Knubel

Marcel Friederich

*Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion mit Verfügung Nr. 2 vom 10. Februar 2025 genehmigt.*



## **ANHANG**

Ordnungsbussenliste gemäss §12 des Hundereglements:

§ 2 Abs. 2 Unbeaufsichtigtes, freies Laufenlassen des Hundes:	<b>CHF 50.00</b>
§ 2 Abs. 6 Missachten der Vorschriften über die Beseitigung von Hundekot:	<b>CHF 100.00</b>
§ 3 Abs. 1 Missachten des Zutrittsverbots für Hunde:	<b>CHF 50.00</b>
§ 3 Abs. 2 Missachten der vorgeschriebenen Hundeführung an der Leine:	<b>CHF 50.00</b>
§ 4 Missachten der allgemeinen Leinenpflicht:	<b>CHF 100.00</b>